

## Einladung

zur 31. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 11.04.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen  
Vorlage: 1193/2018
3. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: 1210/2018
4. Beratung und Beschlussfassung über das Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 1182/2018
5. Bestellung und Abberufung von Prüfern und Prüferinnen für das Rechnungsprüfungsamt gem. § 104 GO NRW  
Vorlage: 1201/2018
6. Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied  
Vorlage: 1192/2018
7. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende  
Vorlage: 1204/2018
8. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat  
Vorlage: 1206/2018
9. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche  
Vorlage: 1207/2018
10. Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW  
Vorlage: 1209/2018

11. Fragestunde für Einwohner
12. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

## II. Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
  - 13.1. Verkauf eines Grundstückes am Tripser Wäldchen  
Vorlage: 0954/2017
  - 13.2. Veräußerung von städtischen Grundstücken für die Verlegung der L 364  
Vorlage: 1199/2018
14. Auftragsvergaben
  - 14.1. Vergabe von Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit der Fahrbahnerneuerung Thelensgracht in Beeck  
Vorlage: 1175/2018
  - 14.2. Vergabe von Bauleistungen zum Kanalsanierungsprogramm 2018  
Vorlage: 1176/2018
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz  
Bürgermeister

Jugend- und Sozialamt  
01.03.2018  
1193/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die für die Höhe der Elternbeiträge maßgebliche Tabelle wurde mit Wirkung vom 01.04.2017 beschlossen. Die hierin enthaltenen Beträge sind inzwischen wieder identisch mit den Beiträgen, die in den Bezirken der anderen Jugendämter im Kreis Heinsberg erhoben werden.

Die Jugendämter im Kreis Heinsberg strebten in den Jahren ab Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) eine jährliche Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % an, da auch der Hauptanteil der von den Jugendämtern zu tragenden Betriebskostenanteile, und zwar die Kindpauschalen, jedes Jahr um 1,5 % stiegen. Seit August 2016 steigen die Kindpauschalen jedoch jährlich um 3 %, so dass eine entsprechende Erhöhung der Elternbeiträge nahe läge. Die Abstimmung mit den anderen Jugendämtern zeigte jedoch, dass diese sowohl ab August 2016 und August 2017 die Beiträge nur um jeweils 1,5 % erhöhten, woran sich die Stadt Geilenkirchen mit der aktuellen Beitragstabelle anpasste. Auch in diesem Jahr streben die Jugendämter im Kreis Heinsberg eine Erhöhung um 1,5 % an. Diese Erhöhung überschreitet die aktuelle Preissteigerungsrate nicht und erscheint daher angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 auch in Geilenkirchen um 1,5 % angehoben werden, auch um dem seit Jahren von den Jugendämtern verfolgten Ziel, im Kreis Heinsberg einheitliche Elternbeiträge zu erheben, weiterhin zu folgen. Unterschiedlich hohe Elternbeiträge bewirken, dass Eltern Betreuungsangebote aus benachbarten Jugendamtsbezirken in Anspruch nehmen, was die Jugendhilfeplanung erschwert und den Mangel an Betreuungsplätzen verschärfen könnte.

Die Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % bewirkt eine jährliche Mehreinnahme von 11.500 €.

#### Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung inklusive der Beitragstabelle wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage/n:  
Entwurf Satzung ab 01.08.2018

Kämmerei  
23.03.2018  
1210/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.04.2018

### Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in Haushaltsjahr 2018

#### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sind als Anlage beigelegt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.

#### Anlage/n:

Ermächtigungsübertragung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

# TOP Ö 3

## Ermächtigungsübertragungen

Sachkonto	Kostenträger	USK	Bezeichnung	Amst	verfügbare Haushaltsmittel	endg. Anordnungssoll	offene Bestellungen	mögliche Übertragung Insgesamt	vorgeschlagene Übertragung A 20	
071100	1111050	07110.40004	Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen	1000	<b>49.600,00</b>	0,00	48.600,00	49.600,00	48.600,00	
	1111060	07110.40003	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Pritschenfahrzeugs für den Stadtbetrieb	6800	<b>32.000,00</b>	0,00	0,00	32.000,00	0,00	
		07110.40013	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Kastenwagens für die Schlosserei des Stadtbetriebes	6800	<b>31.000,00</b>	24.990,00	0,00	6.010,00	0,00	
		07110.40014	Auszahlungen für den Erwerb eines neuen Großflächenmähers für den Stadtbetrieb	6800	<b>80.000,00</b>	79.456,29	0,00	543,71	0,00	
		77000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen	6800	<b>126.183,53</b>	12.670,75	90.800,00	113.512,78	90.800,00	
		2126010	07110.40000	Auszahlungen für den Erwerb eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 für die Löscheinheit Kraudorf-Nirm	3200	<b>308.358,00</b>	308.357,84	0,00	0,16	0,00
	12545010	07110.40001	Auszahlungen für den Erwerb eines Drehleiterfahrzeugs für die Löscheinheit Geilenkirchen	3200	<b>675.000,00</b>	6.020,36	609.529,64	668.979,64	668.979,64	
		13000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen	3200	<b>417,00</b>	191,97	0,00	225,03	0,00	
		07110.40015	Auszahlungen für den Erwerb eines Salzsilos	6800	<b>24.000,00</b>	0,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	
	081100	1111050	02000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	1000	<b>12.600,00</b>	12.486,01	0,00	113,99	0,00
1111060		08110.40000	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	6800	<b>27.890,00</b>	16.167,13	0,00	11.722,87	0,00	
1111120		06000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	1000	<b>17.946,59</b>	17.410,75	0,00	535,84	0,00	
2126010		08110.40001	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	3200	<b>44.925,00</b>	44.536,17	0,00	388,83	0,00	
		08110.40002	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Feuerwehrgerätehaus Prummern	3200	<b>8.000,00</b>	6.576,66	0,00	1.423,34	0,00	
3211010		21000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4000	<b>17.796,47</b>	17.543,99	0,00	252,48	0,00	
3215010		22000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betrieb- und Geschäftsausstattung	4000	<b>2.480,00</b>	1.763,34	0,00	716,66	0,00	
3218010		28000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4000	<b>14.620,00</b>	14.615,83	0,00	4,17	0,00	
4272010		35200.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4000	<b>1.000,00</b>	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
4281010		33100.95000	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4000	<b>3.000,00</b>	1.171,58	0,00	1.828,42	0,00	
5315010		42000.93510	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	5000	<b>5.000,00</b>	0,00	0,00	5.000,00	0,00	
6365010		46400.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	5000	<b>33.500,00</b>	27.157,32	3.300,00	6.342,68	3.300,00	
		46400.93501	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung für das Familienzentrum Teveren	5000	<b>2.000,00</b>	0,00	0,00	2.000,00	0,00	
8424010		56000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	6000	<b>1.000,00</b>	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
8424020		57000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	4000	<b>85.000,00</b>	71.951,88	0,00	13.048,12	0,00	
13553010		75000.93500	Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	6800	<b>5.000,00</b>	644,98	0,00	4.355,02	0,00	
091100		1111060	09110.40011	Auszahlungen für den Umbau der Bauhofsschlosserei zu Büroräumen	6800	<b>30.000,00</b>	25.000,08	4.814,96	4.999,92	4.814,96
		2126010	13000.95070	Auszahlungen für die Errichtung von neuen Feueralarmanlagen und Sirenen	3200	<b>10.000,00</b>	0,00	9.600,00	10.000,00	9.600,00
			13000.95110	Auszahlungen für die Herstellung von Umkleideräumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Prummern	6800	<b>198.637,00</b>	180.560,67	18.075,53	18.076,33	18.075,53
	3211010	09110.40017	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Geilenkirchen	6800	<b>100.000,00</b>	6.889,79	29.200,00	93.110,21	93.110,21	
		09110.40018	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Geilenkirchen	6800	<b>100.000,00</b>	9.401,31	9.127,95	90.598,69	90.598,69	

	09110.40019	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Teveren	6800	<b>50.000,00</b>	19.672,93	11.901,85	30.327,07	30.327,07	
	09110.40020	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der GGS Gillrath	6800	<b>50.000,00</b>	12.258,63	8.362,95	37.741,37	37.741,37	
	09110.40066	Auszahlungen für die Erfüllung von Brandschutzaufgaben in der KGS Immendorf	6800	<b>25.000,00</b>	5.215,62	0,00	19.784,38	19.784,38	
4281010	09110.40000	Auszahlungen für den Neubau eines Bürgerhauses am Schul- und Sportzentrum Bauchem	6800	<b>250.000,00</b>	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00	
5315010	09110.40022	Neubau von Flüchtlingsunterkünften	6800	<b>349.040,11</b>	329.512,15	70.104,13	70.104,13	70.104,13	
	09110.40024	Erwerb und Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft im Gewerbegebiet Selka	6000	<b>9.901,33</b>	9.151,84	0,00	749,49	0,00	
6365010	09110.40023	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen, Kindertagesstätte Bauchem	6000	<b>16.000,00</b>	0,00	0,00	16.000,00	0,00	
	46400.95030	Erweiterung Kindergarten Teveren, Zum Junkersbusch -BG 21-	6500	<b>4.153,57</b>	2.000,00	0,00	2.153,57	0,00	
6366010	46000.95010	Auszahlungen für den Bau von Kinderspielplätzen	6000	<b>15.000,00</b>	7.281,60	650,00	7.718,40	650,00	
8424010	09110.40021	Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern	6800	<b>831.723,92</b>	386.082,97	274.809,63	445.640,95	445.640,95	
8424020	57000.95030	Auszahlungen für die Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung	6800	<b>3.621.538,45</b>	3.414.525,88	206.799,05	207.012,57	207.012,57	
11538010	09110.40010	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Kanalbau	6000	<b>35.000,00</b>	0,00	21.000,00	35.000,00	21.000,00	
	09110.40028	Auszahlungen für die Erneuerung des Kanals in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)	6000	<b>34.800,00</b>	0,00	0,00	34.800,00	34.800,00	
	09110.40030	Auszahlungen für die Neuanlage der Kanaltrasse Josefstraße / Quimperlestraße	6000	<b>142.200,00</b>	61,31	142.100,00	142.138,69	142.100,00	
	70000.95000	Allgemeine Kanalsanierungen	6000	<b>227.500,00</b>	34.771,55	32.000,00	192.728,45	192.728,45	
	70000.95500	Auszahlungen für die Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen	6000	<b>81.200,00</b>	60.292,00	5.500,00	20.908,00	5.500,00	
12541010	09110.40008	Neugestaltung der Thelensgracht, Anteil Straßenbau	6000	<b>36.000,00</b>	11.757,20	22.695,00	24.152,80	22.695,00	
	09110.40009	Neugestaltung der Brachelener Straße, Anteil Straßenbau	6000	<b>62.000,00</b>	10.608,85	35.000,00	51.391,15	35.000,00	
	09110.40014	Erneuerung der Fahrbahnoberflächen und Verbesserung des Unterbaus der Alten Poststraße und auf dem Friedlandplatz	6000	<b>286.000,00</b>	154.817,77	61.515,97	131.182,23	61.515,97	
	09110.40026	Anlegung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Aa chener Straße / Jülicher Straße / Konrad-Adenauer-Straße / Hünshovener Gracht	6000	<b>25.000,00</b>	0,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	09110.40031	Auszahlungen für den Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 1. Bauabschnitt (Westseite)	6000	<b>80.000,00</b>	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00	
	09110.40034	Auszahlungen für die Erneuerung der Fahrbahn in der OD Kogenbroich	6000	<b>300.000,00</b>	255.930,19	0,00	44.069,81	0,00	
	09110.40048	Auszahlungen für den Bau einer Fahrradladestation	6000	<b>4.500,00</b>	1.890,18	1.200,00	2.609,82	1.200,00	
	63000.95090	Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Umgestaltung des Stadtkerns und des inneren Ringes	6000	<b>19.000,00</b>	4.755,68	0,00	14.244,32	0,00	
	63000.95110	Errichtung von Buswarte Häusern	6000	<b>5.000,00</b>	0,00	0,00	5.000,00	0,00	
	63300.95610	Erschließung Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr.	6000	<b>10.748,80</b>	2.761,51	7.847,75	7.987,29	7.847,75	
	63900.95000	Investitionen an Brücken -BG 22-	6000	<b>80.000,00</b>	0,00	0,00	80.000,00	0,00	
	63900.95020	Investitionen an Brücken - Brücke Trips	6000	<b>192.500,00</b>	0,00	0,00	192.500,00	0,00	
	67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen, einschl. LED-Umrüstung	6000	<b>250.000,00</b>	187.649,74	37.438,87	62.350,26	37.438,87	
	12546010	68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus	6800	<b>73.600,00</b>	20.896,18	17.100,00	52.703,82	52.703,82
	13553010	75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen	6800	<b>55.500,00</b>	49.203,64	0,00	6.296,36	0,00
13555010	09110.40033	Auszahlungen für den Ausbau eines Wirtschaftsweges in Beek	6000	<b>140.000,00</b>	105.815,77	0,00	34.184,23	0,00	
								<b>2.832.669,36</b>	

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	20.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Beratung und Beschlussfassung über das Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Gemäß § 38 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) haben die Gemeinden zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel.

Das Konzept ist der zuständigen Bezirksregierung erstmalig zum 01.01.2018 – nach Fristverlängerung durch Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2017 – spätestens bis zum 30.06.2018 vorzulegen.

Die für das Stadtgebiet der Stadt Geilenkirchen zuständige Verbandswasserwerk Gangelt GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Geilenkirchen das als Anlage beigefügte Wasserversorgungskonzept erarbeitet.

Das Konzept bzw. die Eckpunkte des Konzeptes werden seitens der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH in der Sitzung erläutert.

Eine gedruckte Fassung erhalten die Fraktionsvorsitzenden vorab.

Eine Beschlussfassung über das Konzept ist rechtlich nicht normiert. Aus rechtssicherheitsgründen empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen jedoch, das Wasserversorgungskonzept vom Rat der Stadt beschließen zu lassen.

#### Beschlussvorschlag:

Das Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen wird beschlossen.

#### Anlage/n:

Wasserversorgungskonzept der Stadt Geilenkirchen

Verwaltung  
28.03.2018  
1201/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### **Bestellung und Abberufung von Prüfern und Prüferinnen für das Rechnungsprüfungsamt gem. § 104 GO NRW**

#### **Sachverhalt:**

Der bisherige Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Carsten Maaßen, wird auf eigenen Wunsch umgesetzt. Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW bestellt der Rat die Prüferinnen und Prüfer und beruft sie ab.

Als Nachfolgerin für Herrn Maaßen soll Frau Stadtoberinspektorin Yvonne Zanders zum 01.05.2018 vom Jugend- und Sozialamt zum Rechnungsprüfungsamt umgesetzt werden. Frau Zanders hat von 2007-2010 im Rahmen ihrer Ausbildung bei Stadtverwaltung Alsdorf ein Fachhochschulstudium zur Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin absolviert. Im Anschluss daran war sie bis 2013 bei der Stadtverwaltung Alsdorf und danach bei der StädteRegion Aachen im gehobenen Dienst in mehreren Ämtern tätig. Seit dem 01.10.2017 arbeitet sie im hiesigen Jugend- und Sozialamt im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen.

Aufgrund ihrer Berufserfahrung, ihres Charakters und der bisher gezeigten Leistungen hält die Verwaltung es für gerechtfertigt, Frau Zanders zur Bestellung als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes vorzuschlagen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Herr Stadtamtmann Carsten Maaßen wird mit Wirkung vom 30.04.2018 gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW von seinem Aufgabenbereich als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt abberufen.
- 2) Frau Stadtoberinspektorin Yvonne Zanders wird mit Wirkung vom 01.05.2018 gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

# TOP Ö 6

Jugend- und Sozialamt  
29.03.2018  
1192/2018

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied

#### Antragstext:

Auf den beigefügten Antrag der SPD Fraktion wird verwiesen.

Eine Erweiterung des Jugendhilfeausschusses ist nach § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen möglich.

#### Anlagen:

Antrag SPD-Fraktion  
Beiblatt zur Vorlage 1192  
Satzung für das Jugendamt

(Jugend- und Sozialamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)



Christoph Grundmann  
Hommer Heide 52  
52511 Geilenkirchen

Fraktion SPD, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

02451 62 80 5 21  
+49(0) 151 7000 69 65  
christoph.grundmann@gk-spd.de  
www.spd-geilenkirchen.de

Herrn Bürgermeister  
Georg Schmitz  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen 21. Februar 2018

Betreff: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Jugendhilfeausschuss am 13.03.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufnahme folgendes Tagesordnungspunktes: Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied

Begründung:

„Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem KiföG wurde die Kindertagespflege als gleichwertige Betreuungsform anerkannt.“ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes

Die gesetzliche Anerkennung als gleichwertige Betreuungsform sollte sich auch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen widerspiegeln.

Bisher sind die Kitas und der Jugendamtselternbeirat im Jugendhilfeausschuss vertreten, das bedeutet, die Kitas sowie die Kinder und deren Eltern die sich für eine Kindertageseinrichtung entschieden haben. Die Kinder und deren Eltern, die sich für die Betreuung bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater entschieden haben, sowie die Tagesmütter und Tagesväter sind nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten.

Die SPD Fraktion hält dies aufgrund der Gesetzeslage für einen Missstand der dringend behoben werden muss. Bezugnehmend auf § 4 Absatz 3 (i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen, machen wir daher von unserem Recht Gebrauch einen Vertreter von MATS e.V. als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

Der MATS e.V. besteht seit 2009 und hat sich zu einer festen Größe und einem soliden Ansprechpartner für Eltern und Interessierte entwickelt. Der Verein organisiert Fachtagungen und ein ständiges Weiterbildungs- und Schulungsangebot für Tagesmütter und Tagesväter. Die Sachkunde ist aus unserer Sicht hier in großem Maße vorhanden.

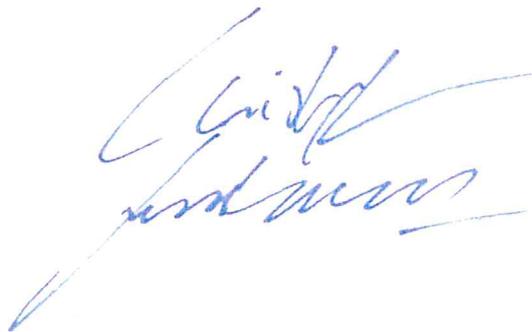
Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein weiteres beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

Die Verwaltung bitte „MATS e.V. – das Netzwerk für Tagesmütter & -väter im Kreis Heinsberg“ einen Vertreter und einen persönlichen Stellvertreter als beratendes Mitglied zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Grundmann, Fraktionsvorsitzender



Verwaltung  
29.03.2018  
1192/2018

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### **Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde zunächst klargestellt, dass letztlich für den Antrag eine Änderung der Satzung erforderlich sei und dazu nur eine Empfehlung an den Rat gegeben werden könne.

Nach Diskussion über den Antrag wurde sodann mit 12 zu 2 Stimmen ein Beschluss gefasst, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde eine Änderung der Satzung für das Jugendamt zu erarbeiten, wonach ein beratendes Mitglied aus den Reihen der Tagesmütter und –väter als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss angehört. Dem Rat empfiehlt der Ausschuss eine entsprechende Änderung der Satzung vorzunehmen.

Die Verwaltung hat einen Entwurf für die Änderung der Satzung erstellt und § 4 Abs. 3 gemäß diesem Beschluss um einen Buchstaben k) ergänzt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Nilles, 02451 – 629-326)

## Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom .....

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am ..... aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### I. Das Jugendamt

#### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Geilenkirchen zuständig.

#### § 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen eng zusammen.

### II. Der Jugendhilfeausschuss

#### § 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung,
  - b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung,
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
  - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird,
  - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
  - f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird,
  - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
  - h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,
  - i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden.
  - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, sofern ein solcher gewählt ist.
  - k) eine im Rahmen der regelmäßig vom Jugendamt organisierten Netzwerktreffen aus den eigenen Reihen gewählte Vertreterin oder einen Vertreter der Tagesmütter und –väter in der Stadt Geilenkirchen

Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

## **§ 6**

### **Vorsitz**

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehören.

## **§ 7** **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Er entscheidet abschließend über
  - a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans,
  - b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.

### **III. Die Verwaltung des Amts**

#### **§ 8** **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamts wird vom Amt für Jugend und Soziales als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 03.06.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hauptamt  
08.03.2018  
1204/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

#### Sachverhalt:

I) In der Sitzung des Rates am 28.02.2018 wurde erneut über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach § 46 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) debattiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine umfassende Übersicht über Argumente für und gegen eine Zahlung zu erstellen sowie eine Einzelbetrachtung der Ausschüsse vorzunehmen.

Regelungen über die Bildung von Ausschüssen und ihre Verfahren finden sich in der GO NRW insbesondere in den §§ 57 und 58.

Ausschüsse nehmen eine Filterfunktion wahr, die eine Konzentration des Rates auf wesentliche Punkte erlaubt. Darüber hinaus haben in den Ausschüssen Fachpolitiker die Möglichkeit aufgrund ihrer Sachkenntnis eine Angelegenheit umfassend zu debattieren und zur Entscheidungsreife zu bringen. Die GO NRW differenziert zwischen Pflichtausschüssen wie dem Haupt- und Finanzausschuss und Freiwilligen Ausschüssen wie bspw. einem Kulturausschuss. Bei der Bildung von Freiwilligen Ausschüssen räumt der § 57 Abs. 1 GO NRW dem Rat einen breiten Ermessensspielraum ein. So sind die Anzahl und die Größe der Ausschüsse nicht bestimmt; sie sollte lediglich der Größe der Gemeinde angepasst sein.

Den Vorsitzenden der Ausschüsse kommt für die Arbeit in den Ausschüssen erhebliche Bedeutung zu. Ihre Rechte und Pflichten sind sowohl in der GO NRW (hier vor allem §§ 57, 58, 55) als auch in der Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung festgeschrieben. Sie werden als wichtige Bindeglieder zwischen Verwaltung und politischem Raum zur Koordinierung einer effektiven Ausschussarbeit angesehen.

Die Regelungen zu den Entschädigungen von Ratsmitgliedern, stellvertretenden Bürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden sind in den §§ 45 und 46 der GO NRW abschließend geregelt.

Mit den Entschädigungen wird ganz allgemein der Sinn und Zweck verfolgt, Ratsmitgliedern und den weiteren genannten Personen mandatsbedingten Aufwand pauschal zu entschädigen. Sie sichern weder den Lebensunterhalt noch stellen sie ein Entgelt dar. Sie sollen lediglich den Sachaufwand ausgleichen, der aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit entsteht. Ihnen liegt allein der Gedanke der Kostenerstattung zugrunde. Die Höhe und weitere Einzelheiten sind in gesonderten Rechtsvorschriften wie bspw. der Entschädigungsverordnung geregelt.

Der § 46 GO NRW stellte ursprünglich die Anspruchsgrundlage für Entschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden dar und wurde im Jahr 2016 um

die Entschädigung für Ausschussvorsitzende erweitert.

Hintergrund der Erweiterung war die Initiative des Landtags, der sich bereits in seiner 14. Wahlperiode intensiv mit der Verbesserung der entsprechenden Rahmenbedingungen der ehrenamtlich in der Kommunalpolitik tätigen Personen befasst hat. Bereits im September 2012 wurde das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Da der Landtag sich dieses Thema jedoch zur Daueraufgabe gemacht hat, wurde im Juli 2013 eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des kommunalen Ehrenamtes eingerichtet. Diese hat ihre Arbeitsergebnisse dem Landtag im August 2015 vorgestellt. Am 01.10.2015 hat der Landtag auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP den Beschluss gefasst, die im Abschlussbericht empfohlenen Gesetzesänderungen in Angriff zu nehmen. Ergebnis ist ein Gesetzesentwurf zum „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 01.07.2016, der in seiner Begründung darauf eingeht, dass die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung politischer ehrenamtlicher Ämter erhalten bleiben muss und daher weiterer Anreize bedürfe. Die beruflichen und familiären Pflichten dürften hierbei nicht außer Acht gelassen werden wie auch die Tatsache, dass die betroffenen Ehrenamtler ihre Freizeit opfern. Darüber hinaus gestalte es sich in zahlreichen Kommunen mittlerweile schwierig, das Interesse von Einwohnerinnen und Einwohnern an der Übernahme eines politischen Mandats zu wecken. Ohne Verbesserungen sah die Arbeitsgruppe die Attraktivität der Rahmenbedingungen für das kommunalpolitische Ehrenamt schwinden, was als weiterer Rückschlag des kommunalpolitischen Engagements und als „Austrocknung eines der wesentlichen Fundamente unserer Demokratie“ empfunden wurde.

Ein Pfeiler der Stärkung wurde in der Verbesserung der Bedingungen für Ausschussvorsitzende gesehen, die laut Gesetzesentwurf gegenüber den „einfachen“ Mandatsträgern einen erhöhten Arbeitseinsatz hätten. Dazu wird der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung der Sitzung wie auch die Sitzungsleitung gezählt. Die Arbeitsgruppe sah jedoch auch die Unterschiede in der Anzahl der Sitzungen während einer Wahlperiode und sich hieraus ergebenden zeitlichen Unterschiede, so dass der Vorsitzende vom Wahlprüfungsausschuss wie auch der Bürgermeister als Vorsitzender von der Regelung ausgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sollte ein „Vielfachvorsitz“ nicht honoriert werden. Durch eine Ergänzung der Norm wurde den Kommunen insgesamt freigestellt, noch weiter auf ihre individuelle Situation einzugehen und weitere Ausschüsse von einer Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu entziehen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat in einer Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf hervorgehoben, dass die eingeführten Spielräume für die Kommunen ausdrücklich begrüßt werden. So sei es den Kommunen möglich, vor Ort zu klären, für welchen Vorsitz eine Aufwandsentschädigung notwendig sei und welcher Ausschuss von der Regelung ausgenommen werden könne.

Insgesamt wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Abänderung des § 46 GO NRW die klare Absicht verfolgt, in der Regel die Ausschussvorsitzenden zusätzlich zu entschädigen und die Ausnahme von dieser Regel im Einzelfall geprüft werden muss. Der Gesetzgeber ging in der Begründung soweit, es als landespolitische Verpflichtung zu formulieren, dieses „wesentliche Fundament unserer Demokratie“ Aufrecht zu erhalten.

Die Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden wird durch die Änderung des § 46 GO NRW darüber hinaus als Funktion eingestuft, die der Stellung der stellvertretenden Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzenden gleichgestellt wird. Dadurch wird die außerordentliche Verantwortung und Inanspruchnahme eines Ausschussvorsitzenden honoriert. Wenn diese Mehrbelastung nicht ausgeglichen wird, bedeutet dies sogar eine Schlechterstellung gegenüber den Ratsmitgliedern, die keine gesonderte Funktion wahrnehmen.

Darüber hinaus spricht für die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung, dass die Ausschussvorsitzenden im Gesamtinteresse des Rates handeln, wenn sie Beschlüsse in Fachausschüssen vorbereiten. Sie sind einflussreicher Teil eines demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses, für den sie auch durch ihre besondere Funktion eine erhöhte Verantwortung tragen. Der Rat würdigt mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung zeitgemäß die spezielle Funktion.

Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber dem Rat Ermessensspielraum in der Auswahl der Ausschüsse gegeben. Von mehreren Fraktionen des Rates der Stadt Geilenkirchen wurde denn auch in der Sitzung am 28.02.2018 zum Ausdruck gebracht, dass nach eingehender Betrachtung der Sitzungshäufigkeit und Dauer der Ausschusssitzungen ein Bedarf für zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende in keinem Ausschuss gesehen werde. In der Sitzung wurde von einer Fraktion der Wunsch geäußert, die Fraktionsvorsitzenden selbst zu ihrem Aufwand zu befragen. Diesem Vorschlag folgend, hat die Verwaltung sich mit einigen Fragen an die Vorsitzenden gewandt. Eine Auswertung der Befragung war leider nicht möglich. Die Antworten waren zur Erstellung von Durchschnittswerten oder Statistiken nicht verwertbar und würden aufgrund ihres individuellen, subjektiven Charakters nicht zu einer Ermessensausübung beitragen. Vielmehr muss in diesem Zusammenhang auf die oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben zu Rechten und Pflichten als objektiver Maßstab verwiesen werden.

Des Weiteren spricht gegen die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Funktion des Ausschussvorsitzenden, dass die per Gesetz festgelegten Rechte und vor allem Pflichten lediglich in Teilbereichen innerhalb der Gremien bezogen sind und der Koordinierungsaufwand aufgrund der intensiven Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Verwaltung eher gering ist. So tritt der Aufwand für einen Ausschussvorsitzenden doch deutlich hinter dem eines Fraktionsvorsitzenden zurück, der umfassende intra- und interfraktionale Koordinierungs-, Abstimmungs- und Vermittlungsfunktionen innehat. Auch ein Stellvertretender Bürgermeister ist vom zeitlichen und repräsentativen Aufwand mit großer Außenwirkung hier nicht gleichzusetzen. Vielmehr kann dieser zusätzliche monetäre Anreiz individuelle politische Intentionen und Kompetenzen in den Hintergrund treten lassen, wenn ein zusätzliches Anreizsystem mit Entschädigungshierarchien geschaffen werde. Weiterhin ist in Zusammenhang mit einem finanziellen Anreizsystem fragwürdig, ob nicht die Freiheit des Mandats –die gleichermaßen auch für Ratsmitglieder gilt – durch Entschädigungen für zusätzliche Funktionsstellen beeinflusst wird, da dort das im Ermessen des einzelnen Ratsmitglieds liegende „Wie“ der Mandatsausübung einer Beurteilung unterzogen wird.

Darüber hinaus liegt die Schaffung neuer Ausschüsse nach § 57 GO NRW im Ermessen des Rates. Demnach ist die Zahl der Ausschüsse wie auch der Ausschussvorsitze frei erhöhbar, so dass die Gründung eines neuen Ausschusses bei Bedarf bspw. in finanziell engen Zeiten gehemmt wäre. Das andere Extrem wäre, dass immer neue Vorsitze als Anreiz- und Belohnungssystem eingeführt werden.

II) Vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen gilt es für den Rat der Stadt Geilenkirchen im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Situation vor Ort eine Entscheidung über die Anwendung des § 46 GO NRW zu treffen. Um über jeden Ausschuss im Einzelnen abwägen zu können, werden diese im Folgenden der Reihe nach aufgeführt und zur besseren Entscheidung mit pro- und contra Argumenten versehen.

#### **a) Umwelt- und Bauausschuss**

Der Umwelt- und Bauausschuss ist laut Zuständigkeitsordnung an Planungen, Maßnahmen und Ausführungen des Hoch- und Tiefbaus, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft- und Landschaft haben zu beteiligen. In diesen Bereichen ist er für Vergaben bis 50.000 €

zuständig. Darüber hinaus ist er in den Bereichen Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlenplänen, von Landschafts- und Flurbereinigungsplänen sowie für Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserentsorgung zuständig. Im Jahr 2017 wurde er fünfmal einberufen, für 2018 wurden sieben Sitzungen eingeplant. Die durchschnittliche Dauer der Sitzungen lag bei 1:46 Stunden. Im Ausschuss sind 19 Mitglieder vertreten, von denen sieben sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sind.

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Neben dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nimmt der Umwelt- und Bauausschuss aufgrund der Anzahl der Sitzungen eine führende Position ein. Aufgrund dessen sind mit ihm ein erheblicher Zeitaufwand für die Vorbereitung und Sitzungsleitung verbunden. Angesichts der Fülle der Tagesordnungspunkte nimmt die inhaltliche Vorbereitung mehr Zeit in Anspruch als in anderen Ausschüssen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer ist die zweitlängste im Vergleich aller Ausschüsse. Darüber hinaus werden hier Themen behandelt, die im großen Interesse sowohl der Presse als auch der Bürgerinnen und Bürger stehen. Zu nennen seien bspw. infrastrukturelle oder im Hochbau angesiedelte Maßnahmen z.B. der Bau der Turnhalle, die zumeist das Bild einer Stadt über Jahrzehnte hinweg maßgeblich beeinflussen. Die Außenwirkung der in diesem Ausschuss zu beratenden Themen ist immens und nachhaltig. Die Sitzungsvorbereitung und Leitung sind aufgrund der vorgenannten Darstellungen umfassend. Daneben machen die Themengebiete für den Vorsitzenden eine intensive Auseinandersetzung mit Planungsbüros und Fachleuten notwendig, da diese häufig im Ausschuss vortragen und dies Teil der Beratung ist.

Aufgrund dieser Sachlage erscheint es sinnvoll, den Ausschussvorsitzenden mit einer zusätzlichen Entschädigung zu bedenken. Gerade hier greift die Absicht des Gesetzgebers, die Funktionsstelle des Vorsitzenden aufgrund der zusätzlichen Belastung zu honorieren. Der monetäre Anreiz ist geeignet und auch notwendig, da eine andere Art der Würdigung vorliegend nicht in Betracht kommt. Die Höhe des Betrages ist aufgrund ihrer Orientierung an den genannten Beträgen der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zudem der Höhe nach verhältnismäßig. Rechte Dritter werden vorliegend nicht beeinträchtigt.

Sollte den vorgenannten Argumenten gefolgt werden, ist eine Abänderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen unter § 12 Abs. 5 notwendig. Der Beschluss zur Vorbereitung der Änderungssatzung könnte lauten:

**Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ändern, dass der Umwelt- und Bauausschuss aus der Auflistung der Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW entfernt wird.“

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Ergänzend zu den pauschalen Argumenten, die gegen eine Aufwandsentschädigung sprechen, kann hier angeführt werden, dass die Situation vor Ort einen deutlich höheren Bedarf bei den Ausschussvorsitzenden nicht begründet. Vielmehr ist die individuelle Vorbereitung, die ein bestellter Vorsitzender in die Sitzungsvorbereitung einfließen lässt, Ausfluss der freien Mandatsausübung und daher nicht konkret nachvollziehbar bzw. bewertbar. Die Sitzungsleitung ist durch rechtliche Vorgaben weitestgehend geregelt; die Sitzung selbst bedarf lediglich der Koordinierung, die für eine deutlich überschaubare Anzahl von Sitzungen zuzumuten ist. Auch der Personenkreis der Ausschussmitglieder bedarf keiner weiteren Betreuung durch den Ausschussvorsitzenden, da der Großteil der Mitglieder ohnehin durch Ratsmitglieder gestellt wird.

Sollte dieser Argumentation gefolgt werden und der Beschlussvorschlag abgelehnt werden, ist eine Änderung der Hauptsatzung nicht notwendig.

## **b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt laut Zuständigkeitsordnung auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Des Weiteren befasst sich der Ausschuss bspw. mit der Flächennutzungsplanung, Freizeit- und Erholungsplanung, Verkehrsplanung, der Kommunikationsinfrastruktur, der Energie- und Trinkwasserversorgung wie auch der Wirtschaftsförderung. Der Ausschuss tagt mit durchschnittlich sieben Sitzungen am Häufigsten, wobei die durchschnittliche Sitzungsdauer mit 0:51 Stunden wie auch die durchschnittliche Anzahl der Tagesordnungspunkte mit 5,7 im Mittelmaß liegen. Der Ausschuss setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen, von denen 7 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sind.

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Der Ausschuss nimmt angesichts der tatsächlichen Anzahl der Sitzungen die Führung im Vergleich aller Ausschüsse ein, wenngleich die Sitzungsdauer insgesamt lediglich im mittleren Bereich liegt. Vor dem Hintergrund des Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses erscheint die Aufgabe der Sitzungsvorbereitung und Durchführung jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden zu sein, was bspw. schon durch den Umfang der Einladungen zu den Sitzungen deutlich wird. Da der Ausschussvorsitzende sowohl für die Erstellung der Tagesordnung als auch für die Korrektheit der Unterlagen verantwortlich ist, wird hier ein deutlicher Mehraufwand erkennbar. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil des Zuständigkeitsbereichs mit der langfristigen infrastrukturellen und planerischen Entwicklung der Stadt sowohl in städtebaulicher Sicht – durch Ausweisung neuer Baugebiete – als auch in wirtschaftlicher Sicht – durch Ausweisung von Gewerbegebieten – betraut. Die langfristige Außenwirkung der Entscheidungen dieses Ausschusses ist erheblich und das Interesse der Öffentlichkeit wie auch der Presse sehr hoch. Daneben nimmt der Ausschussvorsitzende eine repräsentative Stellung in Bezug auf die Geilenkirchener Unternehmen ein. Seine Stellung als Vorsitzender des zuständigen Wirtschaftsausschusses unterscheidet ihn deutlich von anderen Ratsmitgliedern. Aufgrund des tatsächlichen Mehraufwands des Ausschussvorsitzenden sollte dieser eine zusätzliche Entschädigung erhalten. Die Intention des Gesetzgebers wäre hier klar erfüllt. Die Geeignetheit und Notwendigkeit zur Deckung des erhöhten Bedarfs sind gegeben. Andere Möglichkeiten kommen vorliegend nicht in Betracht. Ein Eingriff in Rechte Dritter ist nicht ersichtlich; die Verhältnismäßigkeit wäre gegeben.

Sollte den vorgenannten Argumenten gefolgt werden, ist eine Abänderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen unter § 12 Abs. 5 notwendig. Der Beschluss zur Vorbereitung der Änderungsatzung könnte lauten:

### **Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ändern, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung aus der Auflistung der Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW entfernt wird.“

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Punkte gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung können analog zur Darstellung unter Punkt a) herangezogen werden. Darüber hinaus spricht gegen die Zahlung der Entschädigung, dass der Aufwand durch die tatsächlich geringe Sitzungsdauer deutlich geringer ist, als in an-

deren Ausschüssen.

Sollte diese Position vertreten werden und der Beschlussvorschlag abgelehnt werden, ist eine Änderung der Hauptsatzung für diesen Ausschuss nicht notwendig.

### **c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur**

Laut Zuständigkeitsordnung obliegt dem Ausschuss das Zustimmungsrecht nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen. Darüber hinaus ist der Ausschuss zu beteiligen bei der Schulentwicklungsplanung, Schulbauvorhaben, bei der Gewährung der freiwilligen Sozialhilfe, bei der Durchführung besonderer Hilfsprogramme, bei Entscheidungen im Bereich der Spätaussiedler, Asylbewerbern und Flüchtlingen, im Bereich der Obdachlosenbetreuung, der Hilfen für Familien und Senioren. Er ist ferner zuständig für die Sport- und Kulturpflege. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit dem Kulturarbeitskreis, mit Vereinen und kulturellen Einrichtungen wie auch dem Stadtsportverband. Im Jahr 2017 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, im Jahr 2018 wurden drei Sitzungen eingeplant. Mit einer durchschnittlichen Dauer von 2:20 erreicht der Ausschuss die längste Sitzungsdauer im Vergleich. Bei 19 Ausschusssitzen sind hiervon fünf an sachkundige Bürgerinnen und Bürger vergeben. Hinzu kommen vier externe beratende Mitglieder.

Argumente **pro** Aufwandsentschädigung:

Anhand der oben dargestellten Zahlen und Fakten ist erkennbar, dass der Ausschuss trotz seiner geringeren Anzahl an Sitzungen vermutlich aufgrund der Bandbreite der Aufgaben die längste durchschnittliche Sitzungsdauer aufweist und damit in der Gesamtberatungszeit im Jahr auf den zweiten Platz fällt. Dies hat direkte Auswirkungen auf den Vorsitzenden des Ausschusses, der eine besonders flexible Sitzungsleitung aufweisen muss und damit ein höheres Maß an Koordinierungsleistung vollbringen muss. Schon allein vor diesem Hintergrund muss er Themen in der Aufstellung der Tagesordnung eingehend beleuchten und die Sitzung sinnvoll gestalten. Darüber hinaus sind die Themenblöcke Schule, Familie, Senioren, Flüchtlinge in diesem Ausschuss vorhanden, die von dem Vorsitzenden einen zeitgemäßen, sensiblen und tagesaktuellen Umgang erfordern. Der Bereich Sport und Kultur spielt wiederum auf kommunaler Ebene für die Gesellschaft eine bedeutende Rolle, so dass hier der direkte Kontakt zum Vorsitzenden gesucht wird. Hier ist ein besonders hohes Engagement und Fingerspitzengefühl im Umgang mit den verschiedensten Interessenvertretungen erforderlich.

Aufgrund dessen erscheint die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden dieses Ausschusses begründet zu sein. Sinn und Zweck der Stärkung des Ehrenamtes auf kommunaler Ebene wären erfüllt. Die Maßnahme erscheint darüber hinaus geeignet, angemessen und verhältnismäßig zu sein. Rechte Dritter sind nicht eingeschränkt.

Sollte den vorgenannten Argumenten gefolgt werden, ist eine Abänderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen unter § 12 Abs. 5 notwendig. Der Beschluss zur Vorbereitung der Änderungsatzung könnte lauten:

#### **Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ändern, dass der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur aus der Auflistung der Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW entfernt wird.“

Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Neben den unter den Punkten a) und b) aufgeführten Überlegungen kann für diesen Aus-

schuss hinzugefügt werden, dass der Bereich Sport und Kultur den freiwilligen Leistungen der Kommune zugeordnet werden kann. Je nach Haushaltslage nimmt der Umfang der Entscheidungen in diesem Ausschuss ab, so dass der Aufwand des Vorsitzenden überschaubar ist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Betreuung des Kultur- und Sportbereichs komplett durch die Verwaltung abgedeckt wird und der Vorsitzende höchstens repräsentativ tätig ist. Ob dies eine zusätzliche Aufwandsentschädigung begründet, ist fragwürdig, da er Bürgernähe als Ratsmitglied schon alleine in seinem Wahlbezirk praktizieren sollte.

Sollte diese Position vertreten werden und der Beschlussvorschlag abgelehnt werden, ist eine Änderung der Hauptsatzung für diesen Ausschuss nicht notwendig.

#### **d) Jugendhilfeausschuss**

Trotz der spezialgesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch – Achstes Buch und Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die den Jugendhilfeausschuss dem Jugendamt zuordnen, gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung hier ebenfalls. Nach Auslegung des Gesetzgebers erfüllen die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse ebenfalls die Voraussetzungen, die zu einer Anwendung des § 46 GO NRW führen würden. Daher wird der Jugendhilfeausschuss in der Betrachtung berücksichtigt.

Der Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses ist in § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen beschrieben. Er befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung sowie der Förderung der freien Jugendhilfe. Im Jahr 2017 hat der Ausschuss dreimal getagt, für 2018 sind drei Sitzungen geplant. Die durchschnittliche Sitzungsdauer beträgt 1:35 Stunden und besprochen werden durchschnittlich 5,7 Tagesordnungspunkte. Die Zusammensetzung des Ausschusses unterscheidet sich stark von den anderen Gremien. So nehmen an den Sitzungen neun Ausschussmitglieder teil, wovon zwei sachkundige Bürger bzw. Bürgerinnen sind. Daneben sind sechs stimmberechtigte und zehn beratende externe Mitglieder beteiligt.

#### **Argumente pro Aufwandsentschädigung:**

Die besondere Stellung dieses Ausschusses auf kommunaler Ebene kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass die Ermächtigungsgrundlage nicht in der Kommunalverfassung sondern im Achten Sozialgesetzbuch bzw. im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu finden ist. Die Sonderrolle wird denn auch in der Zusammensetzung des Ausschusses deutlich, in dem deutlich mehr externe Mitglieder und Berater als in allen anderen Ausschüssen vorzufinden sind. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss dieser Zusammensetzung in der Vorbereitung der Sitzung und auch in der Sitzungsleitung Rechnung tragen. Da durch das Themenfeld des Ausschusses meist nur ein bestimmter Teil der Bevölkerung betroffen ist, sind die Sitzungen im Vergleich nicht so öffentlichkeitswirksam wie andere Ausschusssitzungen; dennoch nehmen sie aufgrund der Gewichtung des Themas und der engen Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen sozialen Trägern einen hohen Stellenwert ein. Eine gründliche Vorbereitung des Sitzungsleiters ist vor diesem Hintergrund unabdingbar.

Aufgrund der hohen Koordinierungsfunktion des Vorsitzenden scheint die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses empfehlenswert zu sein. Die zusätzliche finanzielle Entschädigung ist geeignet und angemessen, wie auch verhältnismäßig. Eine Alternative ist nicht ersichtlich. In Rechte Dritter wird nicht eingegriffen.

Sollte den vorgenannten Argumenten gefolgt werden, ist eine Abänderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen unter § 12 Abs. 5 notwendig. Der Beschluss zur Vorbereitung der Änderungsatzung könnte lauten:

## **Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ändern, dass der Jugendhilfeausschuss aus der Auflistung der Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW entfernt wird.“

## **Argumente contra Aufwandsentschädigung:**

Neben den grundsätzlichen Erwägungen gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wird bei diesem speziellen Ausschuss deutlich, dass der Aufwand des Vorsitzenden im Vergleich zu den anderen Ausschüssen deutlich abnimmt. Die Sitzungshäufigkeit spricht hier für sich. Zudem wird die eigentliche Koordinierung der Tätigkeit mit den Trägern und Beteiligten durch das Jugendamt bzw. Sozialamt vorgenommen. Der Ausschuss entfaltet kaum eine Außenwirkung. Es werden interne Leitlinien und Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe besprochen, die nur für eine begrenzte Bevölkerungsgruppe eine Rolle spielen. Dass die Thematik durchaus sensibel behandelt werden muss und auch Brisanz entfalten kann, spielt im Arbeitsalltag eine deutlich wichtigere Rolle als für den Ausschuss. Aufgrund dessen sollte von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden abgesehen werden.

Eine Änderung der Hauptsatzung muss bei Ablehnung des Beschlussvorschlags und Annahme der contra-Position nicht vorgenommen werden.

## **e) Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss nach der Gemeindeordnung, durch die auch seine Zuständigkeiten bzw. Aufgaben festgeschrieben werden. So legt er dem Rat das Ergebnis seiner Beratungen vor. Dies ist z.B. der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Bei der Stadt Geilenkirchen hat er im Jahr 2017 zweimal getagt, für 2018 sind zwei Sitzungen geplant. Die durchschnittliche Sitzungsdauer liegt bei 0:31 Stunden; es werden im Schnitt vier Tagesordnungspunkte besprochen. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sind in diesem Ausschuss laut GO NRW nicht zugelassen.

## **Argumente pro Aufwandsentschädigung:**

Die Gemeindeordnung bestimmt im § 57 abschließend die Pflichtausschüsse, die unabhängig von spezialgesetzlichen Regelungen, die bspw. beim Jugendhilfeausschuss greifen, gebildet werden müssen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus der einzige Ausschuss, dessen Zuständigkeitsbereich einfachgesetzlich durch die GO NRW vorgegeben wird. Die besondere Bedeutung des Ausschusses für die Gemeinde wird durch den Gesetzgeber weiterhin dadurch unterstrichen, dass lediglich Ratsmitglieder in den Ausschuss entsandt werden dürfen. Insgesamt nimmt damit auch der Vorsitzende eine bedeutende Rolle ein. Sowohl die Sitzungsvorbereitung als auch die Leitung der Sitzung bzw. die Koordinierung der Diskussion und Zusammenfassung der Argumentation in der Debatte setzen ein hohes Maß an Fachwissen voraus.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen und der bedeutenden Funktion erscheint die Zahlung einer weiteren Entschädigung für den Vorsitzenden sinnvoll. Die Geeignetheit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann bejaht werden. In Rechte Dritter wird durch sie nicht eingegriffen.

Sollte den vorgenannten Argumenten gefolgt werden, ist eine Abänderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen unter § 12 Abs. 5 notwendig. Der Beschluss zur Vorbereitung der Änderungsatzung könnte lauten:

## **Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ändern, dass der Rechnungsprüfungsausschuss aus der Auflistung der Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW entfernt wird.“

## Argumente **contra** Aufwandsentschädigung:

Neben den bereits unter den Punkten a), b), c) und d) aufgeführten allgemeinen Argumenten, kommt gerade für den Rechnungsprüfungsausschuss ein Ausschluss von der Regelung des § 46 GO NRW aufgrund der geringen Sitzungshäufigkeit in Betracht. Schon der Wahlprüfungsausschuss wurde per Gesetz von der Regelung ausgenommen; analog ist dies auf den Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Zwar wird die Fachkenntnis des Ausschussvorsitzenden nicht in Abrede gestellt werden können; doch wird die Aufwandsentschädigung nicht personenbezogen sondern funktionsbezogen gezahlt. Vor Ort in Geilenkirchen ist der Rechnungsprüfungsausschuss als der mit dem geringsten Aufwand für dessen Mitglieder zu betrachten, so dass eine ganz klare Abgrenzung zu den anderen Ausschüssen vollkommen legitim und nachvollziehbar ist.

Sollte dieser Argumentation gefolgt werden und der Beschlussvorschlag abgelehnt werden, ist eine Änderung der Hauptsatzung für diesen Ausschuss nicht notwendig.

III) Aus Sicht der Verwaltung ist die Intention des Gesetzgebers mit der Änderung des § 46 GO NRW und die Aufgabe für die Kommunen eindeutig. Es wurde ein Regel-Ausnahmeverhältnis vorgegeben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen durch individuelle Betrachtung vor Ort möglich.

In Anbetracht dessen und angesichts der individuellen Situation in den Geilenkirchener Ausschüssen – die oben ausführlich geschildert wurde – wird ein Ausschluss aller Ausschüsse von der Regelung des § 46 GO NRW seitens der Verwaltung nicht empfohlen.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Änderung der Geschäftsordnung für den Rat

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 28.02.2018 war das Auszählen der Stimmen während der Gremiumssitzungen Gegenstand der Debatte. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten, um den gängigen und rechtlich einwandfreien Methoden der Stimmauszählung Folge zu leisten.

§ 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat erklärt, dass Abstimmungen im Regelfall durch Handzeichen erfolgen. Abs. 6 besagt: „Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.“

Die Abstimmungsergebnisse in Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Geilenkirchen werden momentan genau ausgezählt und protokolliert. Hierbei können die gezählten Stimmen teilweise von der Anzahl der Ratsmitglieder abweichen, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben. Dies liegt an temporären Abwesenheiten von Ratsmitgliedern während der Sitzungen. In der Niederschrift werden die Abwesenheitszeiten nicht vermerkt.

In der oben genannten Ratssitzung machte Stellvertretender Bürgermeister Kuhn als Sitzungsleiter den Vorschlag, der Empfehlung von Prof. Dr. Schmitz von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu folgen. Prof. Dr. Schmitz vertritt die Auffassung, dass es ausreichend und üblich sei, deutliche Abstimmungsergebnisse mit „einstimmig/mehrheitlich beschlossen/abgelehnt“ zu protokollieren, um Unstimmigkeiten bezüglich der oben geschilderten Problematik entgegen zu wirken. Lediglich knappe Abstimmungsergebnisse sollten ausgezählt und genau protokolliert werden. Diese Auffassung steht darüber hinaus im Einklang mit der gängigen Kommentierung des § 50 GO NRW.

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung von Prof. Dr. Schmitz zu folgen und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen dahingehend zu ergänzen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Abstimmungen in drei Phasen durchzuführen - jeweils für die Zustimmung, die Ablehnung und die Enthaltung.

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat wird wie folgt vorgeschlagen:

## 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen ergänzt:

### § 16 Abstimmungen

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Zunächst werden die Ja-Stimmen, anschließend die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen vom Vorsitzenden abgefragt.
- (6) Ein deutliches Abstimmungsergebnis wird mit „einstimmig/mehrheitlich beschlossen/abgelehnt“, ein knappes Abstimmungsergebnis mit der genauen Anzahl der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsordnung wird gemäß dem vorgenannten Vorschlag ergänzt.

(Verwaltung, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Änderung der Geschäftsordnung für den Rat

#### Sachverhalt:

In der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.03.2018 wurde beschlossen, die vorgeschlagene Geschäftsordnung im Absatz 6 zu erweitern. Bei einem knappen Ergebnis müsse auf Antrag einer Fraktion das Abstimmungsergebnis genau ausgezählt werden.

Die Änderung der Geschäftsordnung stellt sich dementsprechend wie folgt dar:

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen ergänzt:

#### § 16 Abstimmungen

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Zunächst werden die Ja-Stimmen, anschließend die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen vom Vorsitzenden abgefragt.
- (6) Ein deutliches Abstimmungsergebnis wird mit „einstimmig/mehrheitlich beschlossen/abgelehnt“, ein knappes Abstimmungsergebnis mit der genauen Anzahl der abgegebenen Stimmen in der Niederschrift festgehalten. Auf Antrag einer Fraktion wird das Abstimmungsergebnis genau ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

### Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche

#### Sachverhalt:

Im Bereich des ehemaligen Molkereigeländes ist die Errichtung eines weiteren Einfamilienwohnhauses geplant. Das Gebäude soll als Bungalow errichtet werden. Um das gewünschte Raumprogramm unterbringen zu können, soll die hintere Baugrenze um 2 m überschritten werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des ehemaligen Molkereigeländes am Ende der oberen Planstraße (Planstraße B).

#### 1. Prüfungsmaßstab

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 109 „ehemaliges Molkereigelände“. Prüfungsmaßstab ist daher § 30 BauGB, wonach im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig ist, wenn es den Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans nicht widerspricht.

Die Art der baulichen Nutzung ist im betreffenden Bebauungsplan als „WA“ – allgemeine Wohngebiete – festgesetzt. Charakteristisch für ein allgemeines Wohngebiet ist der Wechsel von Baukörper und Grünbereichen (private Ruhebereiche). Die Baukörper können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Diese überbaubare Grundstücksfläche ist im B-Plan durch Baufenster festgesetzt. Auffallend ist, dass das Baufenster südöstlich entlang der Planstraße B bandartig verläuft und eine Bebauungstiefe von 12 m festsetzt. Diese Gestaltung ist dem Umstand geschuldet, dass die hier gelegenen Grundstücke aufgrund des im Plangebiet bestehenden Geländeversprungs entlang der Geländekante zwischen oberem und unterem Planbereich relativ schmal sind. Dennoch bleibt ausreichend Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Gebäude.

Bei dem geplanten Vorhaben soll die hintere Baugrenze um 2 m überschritten werden, was zunächst im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans stehen würde.

Die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens könnte allerdings durch Erteilung einer Befreiung herbeigeführt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist

- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **2. Befreiungstatbestände**

### **2.1 Grundzüge der Planung**

Das Gelände der ehemaligen Molkerei wurde im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens baureif gemacht zur Errichtung von Einfamilienwohnhäusern in offener Bauweise. Das Gelände ist bis auf wenige Ausnahmen fast vollständig bebaut. Aufgrund eines Geländeversprungs musste eine untere (Planstraße A) und eine obere Erschließung (Planstraße B) errichtet werden.

Der Verlauf des festgesetzten Baufensters sieht bereits im Einmündungsbereich zum Sonnenhügel hin sowie auf halber Strecke entlang der Planstraße B eine Verschiebung von 2 m vor. Am Ende der Straße soll nun das geplante Gebäude die Baugrenze um 2 m überschreiten, was nur die logische Fortsetzung der vorausgegangenen Versprünge wäre.

Die Grundzüge der Planung werden demnach beibehalten.

### **2.2 Städtebauliche Vertretbarkeit**

Damit einhergehend ist die beantragte Befreiung auch städtebaulich vertretbar, da vom kommunalen Planungskonzept der Bauleitplanung nicht abgewichen wird und städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

### **2.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar**

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht erkennbar, da sich die Planung nicht negativ auf die Nachbargrundstücke auswirken kann.

## **3. Ergebnis**

Die Tatbestände für die Erteilung einer Befreiung nach den Vorschriften des § 31 Abs. 2 BauGB sind erfüllt, so dass dem Wunsche des Antragstellers entsprochen werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

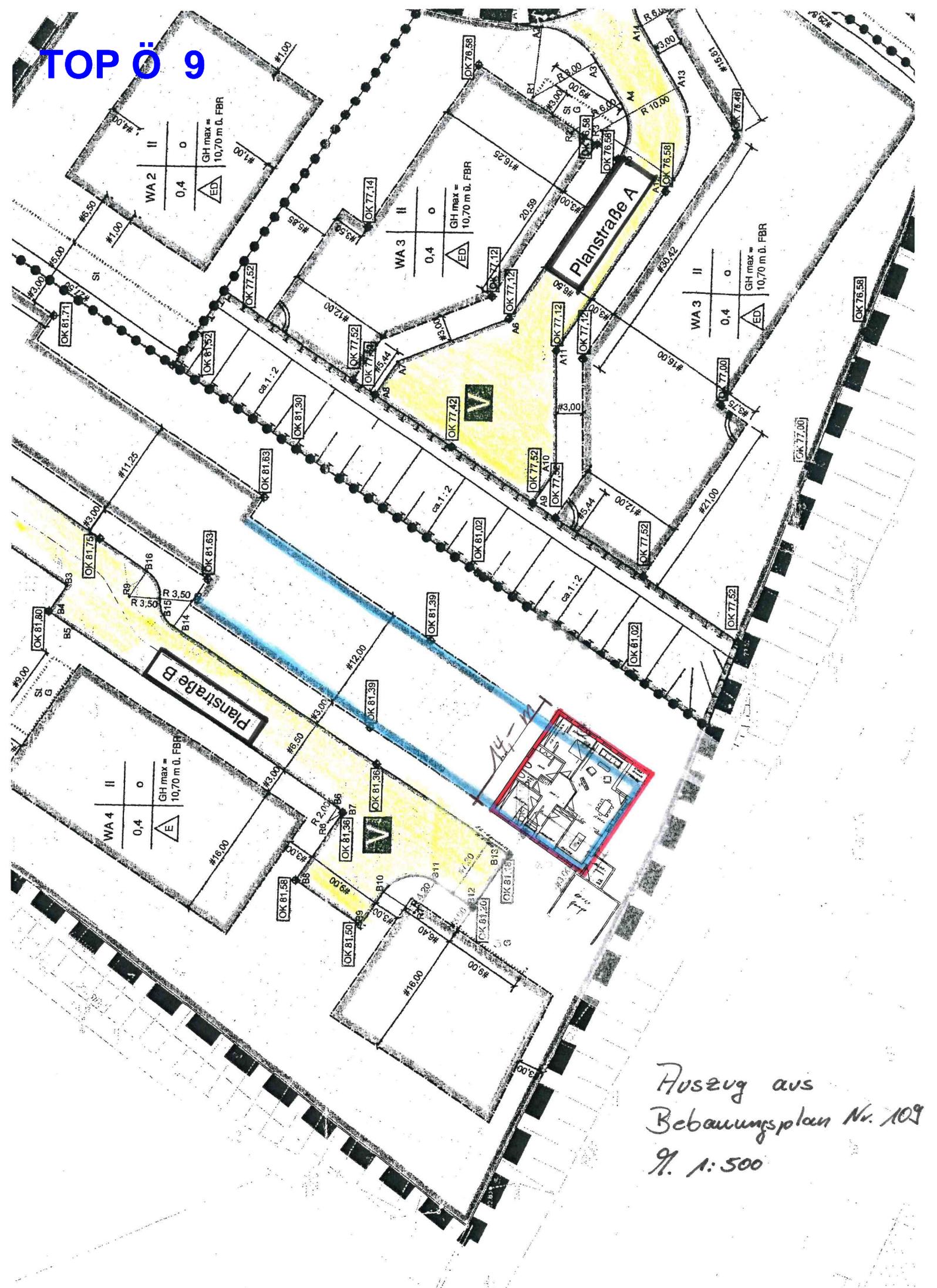
Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 109 hinsichtlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche wird antragsgemäß erteilt.

Anlage/n:

1. Übersicht Deutsche Grundkarte
2. Übersicht Luftbild
3. Auszug B-Plan 109

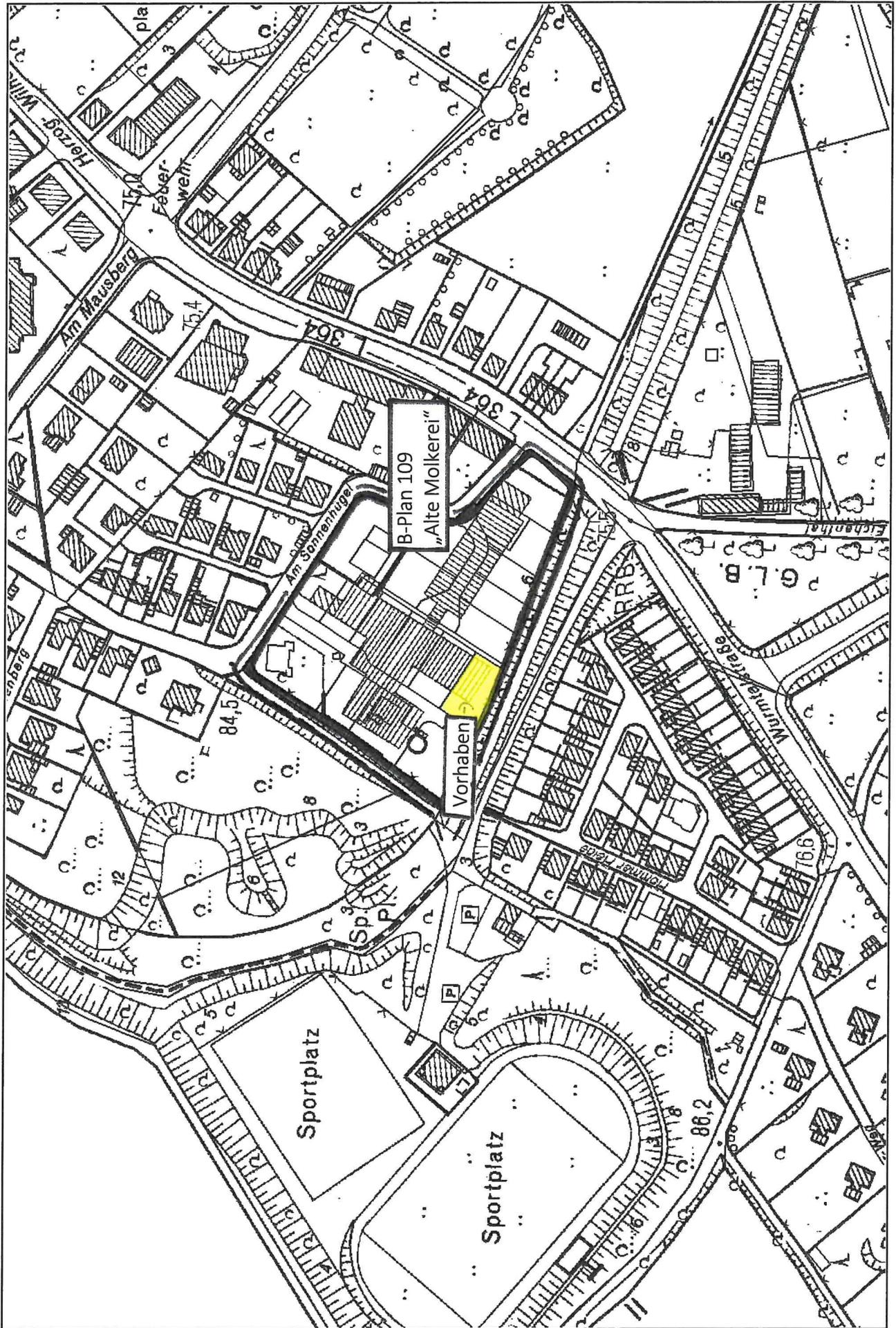
(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 - 629 208)

# TOP Ö 9



Auszug aus  
Bebauungsplan Nr. 109  
9. 1:500

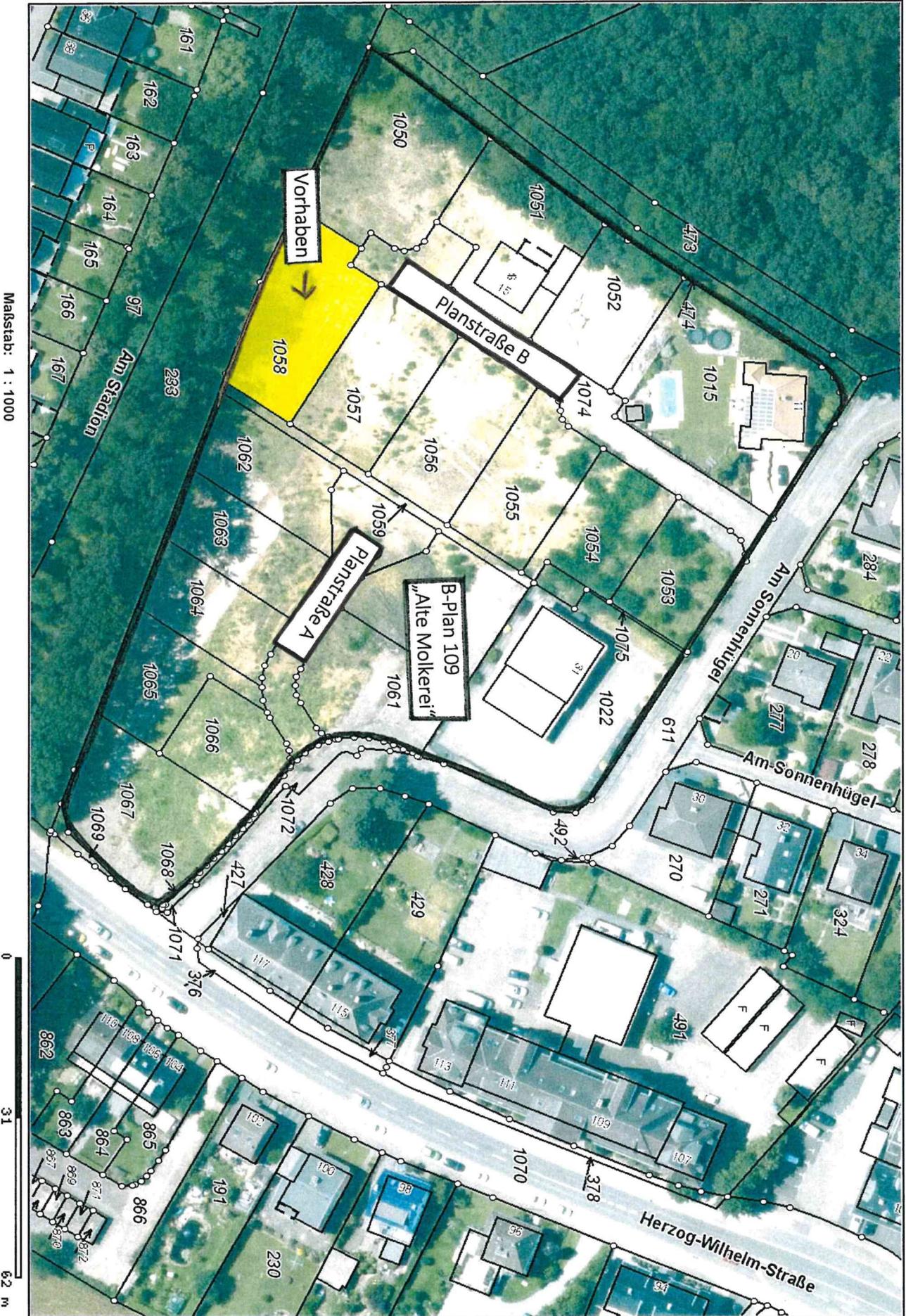
# TOP Ö 9



Maßstab: 1 : 2500

0 77 154 m

# TOP Ö 9



Kämmerei  
23.03.2018  
1209/2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.04.2018

### Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

#### Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr sind die nachstehend aufgeführten außerplanmäßigen Leistungen erforderlich. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2018	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
05.375.01.0  091100	<u>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber</u>  <u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u>  Im Bereich des Neubaus der Flüchtlingsunterkunft An der Friedensburg ist die Aufstellung eines Doppelcarports als Einrichtung für die Wäschetrocknung vorgesehen.  Für die Beschaffung des Carports werden außerplanmäßige investive Mittel in Höhe von 2.200,00 € benötigt.  <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt aus Produkt 03.211.01.0/Sachkonto 091100/Maßnahme 03.211.01.02 Erfüllung von Brandschutzauflagen in der GGS Geilenkirchen	0,00 €	2.200,00 €		X
06.365.01  542100	<u>Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Trägerschaft</u>  <u>Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit</u>  Im Zuge der Einrichtungen, die in eigener Trägerschaft geführt werden, fallen im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich 1.100,00 € an Aufwendungen und Auszahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten an, welche bislang noch nicht in dem betreffenden Produkt veranschlagt wurden.  <u>Deckung</u> Die Deckung dieser Leistung erfolgt aus Produkt 06.365.01/Sachkonto 501900 (Sonstige Beschäftigungsaufwendungen).	0,00 €	1.100,00 €	X	X

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)